

Lesefassung

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

Vom 15. Februar 2019

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 12/2019 vom 19. Februar 2019

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_12_2019.pdf

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 6. August 2020, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 58/2020 vom 14. August 2020

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_58_2020.pdf

Auf Grund der §§ 9 Absatz 8, 10 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und Absatz 2 Satz 8 sowie 61 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag	3
§ 3	Zeitpunkt der Wahlen	5
§ 4	Wahlorgane	5
§ 5	Bekanntmachung der Wahl	5
§ 6	Wählerverzeichnisse; Wahlbenachrichtigung	6
§ 7	Auslegung der Wählerverzeichnisse	7
§ 8	Änderung der Wählerverzeichnisse im Berichtigungsverfahren.....	8
§ 9	Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	9
§ 10	Wahlvorschläge	9
§ 11	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Nachfristsetzung	11
§ 12	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	12
§ 13	Verhältniswahl.....	12
§ 14	Mehrheitswahl.....	12
§ 15	Besonderheiten bei der Wahl durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	13
§ 16	Wahlräume	13
§ 17	Stimmzettel und Wahlumschläge	13
§ 18	Briefwahl.....	14
§ 19	Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer Versammlung	14
§ 20	Ordnung im Wahlraum	15
§ 21	Ausübung des Wahlrechts	16
§ 22	Stimmabgabe im Wahlraum	16
§ 23	Stimmabgabe mit Briefwahlschein	17
§ 24	Stimmabgabe bei der Online-Wahl.....	18
§ 24a	Beginn und Ende der Online-Wahl.....	19
§ 25	Schluss der Abstimmung	20
§ 26	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Wahlunterlagen	20
§ 27	Öffentlichkeit	21
§ 28	Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	21
§ 29	Ungültige Stimmzettel	21
§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	22
§ 31	Stellvertretung, Stimmrechtsübertragung, Nachrücken, Nachwahl	23
§ 32	Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten	24
§ 33	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	24
§ 34	Fristen und Termine	25
§ 35	Bekanntmachungen	25
§ 36	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	25
§ 37	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der
 1. Wahlmitglieder im Senat der Universität Stuttgart (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 3 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 2. Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten der Universität Stuttgart (§ 25 Absatz 3 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 3. Wahlmitglieder der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften der Universität Stuttgart (§ 4 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart).
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 65a Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 LHG i. V. m. der Organisationssatzung der Studierendenschaft erfolgen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung und gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, soweit die Wahlen zum Studierendenparlament aufgrund Vereinbarung mit der Studierendenschaft durch die Universität Stuttgart durchgeführt werden und das Studierendenparlament für diese Wahlen keine eigene Wahlordnung beschlossen hat.
- (3) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung finden darüber hinaus auf solche Wahlen an der Universität Stuttgart Anwendung, für die eine entsprechende Satzung (Ordnung) der Universität Stuttgart dies bestimmt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart sowie § 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.
- (2) Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt. Diese bestimmt sich wie folgt:
 1. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG) oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG) ausüben (§ 10 Absatz 1 Satz 4 LHG). In welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch zu erklären. Unterbleibt eine rechtzeitige Erklärung, wird die Wahlberechtigung von der Universität nach einem Zufallsprinzip bestimmt und eine Aufteilung zu den Gruppen nach Satz 1 zu gleichen Teilen vorgenommen. Die Wahlberechtigung ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe und kann erst zu den nächsten regulären Wahlen dieser Wählergruppe geändert werden. Wird die Wahlberechtigung auf Grund einer unterbliebenen Erklärung von der Universität nach Satz 3 bestimmt, kann diese bereits zur nächsten durchzuführenden regulären Wahl, unabhängig von der Wählergruppe geändert werden.

2. Wahlberechtigte der übrigen Mitgliedergruppen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 10 Absatz 1 Satz 5 LHG). Unterbleibt eine rechtzeitige Erklärung, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe und kann erst zu der nächsten regulären Wahl dieser Wählergruppe geändert werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 LHG, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Grundordnung). Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Stuttgart nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen zur Senatswahl wahlberechtigt, aber nicht wählbar.
- (4) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG sind im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Fakultäten in nur einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt. Die Zuordnung zu einer Fakultät erfolgt entsprechend der Gewichtung des Beschäftigungsverhältnisses. Ist eine Bestimmung der Wahlberechtigung anhand der Gewichtung des Beschäftigungsverhältnisses nicht möglich, erfolgt sie nach der Reihenfolge der Nennung der Fakultät in der Grundordnung, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Die Zuordnung ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.
- (5) Sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation bestimmen. Falls Studierende die Fakultät nach Satz 1 nicht bestimmt haben, so richtet sich ihre Wahlberechtigung nach der Zuordnung des ersten Hauptfachs, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will. Dies ist auch gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.
- (6) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach Absatz 1, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 dieser Satzung.
- (7) Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und sind für die Gremien der Universität wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Absatz 2 Satz 2 LHG).

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag oder die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder vom Rektor festgesetzt. Die Wahlzeit der Online-Wahl beträgt 10 Kalendertage.
- (2) Die Wahlen nach § 1 dieser Satzung können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieser Satzung dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie die Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und die erforderlichen Zählhilfen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Stuttgart; sie oder er kann diese Bestellung auf die Wahlleitung übertragen, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges regelt. § 19 Absatz 4 bleibt unberührt. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Personen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführung wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Personen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführung wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 60. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. Die Form der Wahl für die Wählergruppen; ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird,
 2. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit bei der Urnenwahl oder die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe) bei der Online-Wahl,
 3. für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG die Möglichkeit, Wahlen im Rahmen einer Versammlung nach

- § 19 dieser Satzung durchzuführen und die Aufforderung, dies bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) der Wahlleitung mitzuteilen,
4. die Lage der Wahlräume und gegebenenfalls eine Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen bei der Durchführung einer Urnenwahl,
 5. den Hinweis und entsprechende Informationen zur Anmeldung am Anmeldeportal bei einer Online-Wahl,
 6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 7. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 8. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird und sofern nur eine Liste zur Wahl steht, die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt (§ 9 Absatz 8 Satz 1 LHG) sowie den Hinweis, dass die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG abweichend davon nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 LHG),
 9. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben; dies gilt nicht, sofern die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG in einer Versammlung nach § 19 gewählt werden,
 10. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studiausweis ausweisen kann,
 11. dass bei der Urnenwahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 12. dass Briefwahlunterlagen nur bis 16:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) bei der Wahlleitung beantragt und ausgegeben werden können,
 13. dass Wahlbewerberinnen oder -bewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretungen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 14. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt sind,
 15. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 16. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 48 Absatz 5 Satz 2, 61 Absatz 2 Satz 2 LHG,
 17. den Hinweis, dass die Wahl für die betreffende Wählergruppe unterbleibt, wenn von dieser kein gültiger Wahlvorschlag eingeht,
 18. den Hinweis auf den Verzicht von Wahlen, wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht, der höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 6 Wählerverzeichnisse; Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse

einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer sonstigen Organisationseinheit,
 6. die Zuordnung zu einer Wählergruppe nach § 2 Absatz 2,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Vermerk über die Stimmabgabe,
 9. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses kann die Beurkundung dadurch ersetzt werden, indem die Angaben im Wählerverzeichnis von der Wahlleitung am Schluss des elektronischen Dokuments unter Angabe des Datums und des Namens der Wahlleitung als richtig und vollständig bestätigt werden und dieses Dokument von der Wahlleitung in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format (Bsp. PDF) gespeichert wird.
- (5) Vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Wahlleitung die an der Universität Stuttgart beschäftigten Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Mitteilung enthält die in Absatz 2 Nummern 2 bis 6 enthaltenen Angaben und bezeichnet die Wahl oder die Wahlen, zu der oder denen die Person berechtigt ist. Erfolgt die Eintragung einer oder eines Wahlberechtigten im Berichtigungsverfahren nach § 8 dieser Satzung, hat deren oder dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen. Ist die fristgemäße Benachrichtigung infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört, kann sie später erfolgen. Der Zugang der Wahlbenachrichtigung wirkt sich nicht auf die Gültigkeit der Wahl aus.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit im Wahlamt der Universität Stuttgart den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Absatz 5 im Klartext gelesen werden können. Das

Datensichtgerät darf nur von Bediensteten des Wahlamts der Universität Stuttgart bedient werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- (2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studenausweis ausweisen kann,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses kann die Beurkundung dadurch ersetzt werden, indem die Angaben im Wählerverzeichnis von der Wahlleitung am Schluss des elektronischen Dokuments unter Angabe des Datums und des Namens der Wahlleitung als richtig und vollständig bestätigt werden und dieses Dokument von der Wahlleitung in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format (Bsp. PDF) gespeichert wird.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse im Berichtigungsverfahren

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren nach Absatz 1 oder 2 vorgenommen werden.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten.
- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung, im

automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis auf die Wahlleitung, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses kann die Beurkundung dadurch ersetzt werden, indem die Angaben im Wählerverzeichnis von der Wahlleitung am Schluss des elektronischen Dokuments unter Angabe des Datums und des Namens der Wahlleitung als richtig und vollständig bestätigt werden und dieses Dokument von der Wahlleitung in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format (Bsp. PDF) gespeichert wird.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und frühestens am 1. Tag nach der Bekanntgabe der Wahl und spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech)
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 3. für die Wahlen zum Studierendenparlament von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Familien- und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
 2. bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG: Matrikelnummer,
 3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die unterzeichnende Person angehört,

5. eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
6. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - a) Adresse,
 - b) Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - c) E-Mail Adresse (optional).

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Fall einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

- (4) Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.
- (5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag abweichend von Satz 1 bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, dass der Wahlvorschlag mindesten doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten muss, wie Mitglieder zu wählen sind; eine Beschränkung der Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht bei dieser Gruppe nicht.

Für jede Bewerberin oder Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG die Matrikelnummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert auf, die behebbaren Mängel zu

beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) wieder eingereicht sein.

(9) Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei Wahlen in einer Versammlung nach § 19.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Nachfristsetzung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als die nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 zulässige Anzahl von Bewerbungen aufweisen.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort nach Absatz 2 geändert oder vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, so hat dies die Wahlleitung unverzüglich in der gleichen Weise wie die Wahl nach § 5 bekannt zu machen. In diesem Fall hat die Wahlleitung eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) um 16:00 Uhr zu setzen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingereicht, wenn er bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7:30 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat die Wahlleitung unverzüglich bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet. Die

Bekanntmachung kann gemeinsam mit der nach § 12 Absatz 1 erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerbungen aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. die Form der Wahl für die Wählergruppen; ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird,
 2. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13, 14, 15),
 3. den Hinweis, dass bei einer Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 4. ob die Wahl aus Gründen des § 11 Absatz 6 Satz 4 entfällt,
 5. ob die Abstimmung in einer Versammlung nach § 19 stattfindet und Zeit und Ort der Versammlung,
 6. ob die Wahl aus Gründen des § 14 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt und einer Bewerberin oder einem Bewerber können bis zu zwei Stimmen geben werden.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugedachten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin oder des Bewerbers ein oder zwei Stimmfelder ankreuzt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

§ 14 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 Absatz 1 nicht gegeben sind und ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt mit mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglieder zu wählen sind. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, der höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, wird auf die Durchführung der Wahl verzichtet. Die Bewerberinnen und

- Bewerber gelten automatisch in der auf dem Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt und einer Bewerberin oder einem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
 - (3) Unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl soll so abgestimmt werden, dass auf dem Stimmzettel bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin oder des Bewerbers das Stimmfeld angekreuzt wird.
 - (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

§ 15 Besonderheiten bei der Wahl durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG aus jeder Fakultät erfolgt von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 LHG). § 14 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt bei der Urnenwahl die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Urnenwahl dürfen bei der Abstimmung nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnen und Falten durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Absatz 5 Satz 4 aufgeführten Angaben, die Hinweise zur richtigen Markierung des Stimmzettels sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 18 Briefwahl

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Urnenwahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt und muss von der Wahlleitung oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis 16:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) bei der Wahlleitung beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer Versammlung

- (1) Bei der Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG ist die Wahl in einer Versammlung der jeweiligen fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe zulässig (§ 19 Absatz 2 Satz 8 LHG). Ob eine Wahl in einer Versammlung nach Satz 1 stattfindet, bestimmen die jeweiligen fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG und legen den Termin für die Versammlung nach der Maßgabe des Absatz 3 fest. Diese Entscheidung ist der Wahlleitung spätestens bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) oder dem Beginn der Wahlfrist bei der Online-Wahl mitzuteilen.
- (2) Die Bekanntmachung, dass die Wahl in einer Versammlung stattfindet, erfolgt zusammen mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 12. Sie enthält Zeit und Ort der Versammlung.
- (3) Die Versammlung ist frühestens nach endgültigem Abschluss des Wählerverzeichnisses und spätestens am letzten Wahltag (§ 3 Absatz 1) durchzuführen.
- (4) Für jede Versammlung bildet die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan einen Abstimmungsausschuss nach § 4 Absatz 4. § 20 gilt entsprechend. Der Abstimmungsausschuss hat über den Verlauf der Abstimmung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände sowie gegebenenfalls Störungen hervorgehen müssen.
- (5) Für den Ablauf der Versammlung gilt:
 1. Der Abstimmungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Wahlen in freier, gleicher und geheimer Wahl stattfinden.

2. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung der Anwesenden durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses.
 3. § 10 dieser Satzung findet im Rahmen einer Wahl während einer Versammlung keine Anwendung. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung schlagen mindestens doppelt so viele wählbare und zur Wahlannahme bereite Personen vor, wie Mitglieder zu wählen sind. In Abwesenheit kann nur gewählt werden, wer vor der Versammlung seine ausdrückliche Zustimmung zur Wahl gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt hat.
 4. Die Stimmabgabe in einer Versammlung erfolgt mit Stimmzetteln entsprechend den Vorgaben nach § 17 Absatz 2; für die Herstellung ausreichender Stimmzettel sorgt die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. Die Stimmabgabe wird bei dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Nummer 6 muss die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Abstimmungsvermerke übereinstimmen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist das in der Niederschrift anzugeben und wenn möglich zu erläutern.
 5. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest.
 6. Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Abweichung zu § 30 Absatz 1 das Los. Die elektronische Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist zulässig.
 7. Der Abstimmungsausschuss übergibt der Wahlleitung im Anschluss das Ergebnis, die Niederschrift, die Stimmzettel, das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (6) Wird die Abstimmung in einer Versammlung festgelegt, sind die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 22 sowie die Briefwahl nach § 18 ausgeschlossen.
- (7) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt zusammen mit den übrigen Ergebnissen nach § 32.

§ 20 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu markieren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die oder der Vorsitzende oder die Wahlleitung hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild

oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Ist die störende Person wahlberechtigt, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe begibt sich die wahlberechtigte Person an den Tisch des Abstimmungsausschusses. Nach Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder eines gültigen Studenausweises prüft der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält die wahlberechtigte Person den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet sie so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach begibt sich die wahlberechtigte Person an die Wahlurne, um den oder die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Dies kann auch durch ein Mitglied des Abstimmungsausschusses vorgenommen werden.
- (2) Die Stimmabgabe wird bei dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt. Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (3) Der Abstimmungsausschuss hat eine wählende Person zurückzuweisen, die
1. nicht im Wählerverzeichnis gelistet ist,
 2. sich nicht mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen Studenausweis ausweisen kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 4. ihren Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung oder des Nebenraums gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 5. ihren Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,

6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will,
7. gemäß Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat oder
8. einer Fakultät und Wählergruppe angehört, für die die Abstimmung in einer Versammlung festgelegt wurde.

§ 23 Stimmabgabe mit Briefwahlschein

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person den oder die Stimmzettel, steckt ihn oder sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den oder die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. Die Wahlleitung oder die beauftragte Person nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem sie zur Öffnung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses nach Absatz 4 Satz 2 öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. der Wahlbrief keinen oder keinen mit der vorgeschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein enthält,
 5. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt.In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 26) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 8 sollen alle Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein; es müssen mindestens die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 24 Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann die Wahl als Online-Wahl erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt das Verfahren im Einvernehmen mit der Wahlleitung unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben bei der Online-Wahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die dem Wahlberechtigten von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten des Benutzeraccounts als Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerinnen und Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerinnen und Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerinnen und Wähler in dem von ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 24a Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei Anwesenheit durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4.

§ 24b Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Stuttgart zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 24c Wahl in einer Versammlung bei der Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG die Wahl in einer Versammlung nach § 19 zulässig.

§ 24d Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe von zugelassenen Wählerinnen und Wählern, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählerinnen und Wählern möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 25 Schluss der Abstimmung

- (1) Bei der Urnenwahl stellt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Wahltag vorliegen müssen. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären. Die Wahlurne ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Bei der Online-Wahl richtet sich der Schluss der Abstimmung nach der vom Abstimmungsausschuss festgesetzten Tageszeit gemäß § 24a. Eine zusätzliche Feststellung ist entbehrlich.

§ 26 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Wahlunterlagen

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände sowie gegebenenfalls Störungen hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt der Wahlleitung
1. die Niederschrift,
 2. die versiegelten Wahlurnen, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 27 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 28 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von der Wahlleitung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Soweit erforderlich, kann die Wahlleitung festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und gegebenenfalls in anderen Räumen stattfindet. Die Bildung von Zählgruppen, denen mindestens ein Mitglied eines Abstimmungsausschusses und eine Zählhelferin oder ein Zählhelfer angehören oder die elektronische Auszählung sind zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlurnen. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und wenn möglich zu erläutern. Die elektronische Zählung der Stimmzettel zusammen mit der elektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 1 ist zulässig.

§ 29 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
4. aus denen sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird,
6. die keine Stimmabgabe enthalten,
7. die als Ungültig markiert wurden.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerbungen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Satz 1 gilt nicht für die Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer während einer Versammlung nach § 19; hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Die Ermittlung der Sitzverteilung einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
- 6.a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen

Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertretungen,

b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertretungen,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 28 in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Stellvertretung, Stimmrechtsübertragung, Nachrücken, Nachwahl

(1) Die Stellvertretungen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden wie folgt festgestellt:

a) Bei der Verhältniswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG).

b) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer während einer Versammlung nach §19; hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(2) Eine Stimmrechtsübertragung nach § 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 LHG ist nur in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG und wie folgt zulässig:

a) Sofern ein Wahlmitglied des Senats an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats verhindert und eine Stellvertretung nach Absatz 1 nicht verfügbar ist, kann das verhinderte Wahlmitglied seine Stimme auf ein verfügbares Wahlmitglied seiner Wählergruppe schriftlich oder elektronisch übertragen. Dies ist gegenüber der die Senatssitzung organisierenden Stelle (Gremiengeschäftsstelle) rechtzeitig anzuzeigen.

b) Jedes Wahlmitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Wahlmitglieds übertragen lassen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß Absatz 1 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter als Nachrückerin oder Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz zunächst unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor, bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft für die Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 9 Absatz 7 Satz 1 LHG).

(4) Ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden regulären Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Mehrheit nach § 10 Absatz 3

LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertretungen,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertretungen mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten und die Stellvertretungen unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Absatz 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlberechtigten Person der Universität Stuttgart unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der Einspruch begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung der Wahlergebnisse fehlerhaft, so werden sie berichtigt.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder vom Rektor vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Stuttgart.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Kandidiert ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären

- und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind von der Rektorin oder vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
 - (7) Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Rektorin oder der Rektor legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 11 Absatz 6 Satz 3 und § 23 Absatz 3 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 für die Dauer der Wahlen. Für die Bekanntmachung reicht es aus, wenn der Aushang den bekanntzumachenden Gegenstand exakt bezeichnet und deutlich den Ort und das Zimmer bestimmt, in dem der Volltext der Bekanntmachung während der Sprechzeiten nachgelesen werden kann. Die Dauer des Aushangs ist im Aushang anzugeben. Als Nachweis über den Vollzug der Bekanntmachung ist der Aushang zu den Akten zu nehmen.
- (2) Bekanntmachungen nach dieser Satzung werden zusätzlich im universitätsinternen Bereich der Universität Stuttgart hochschulöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über eine Anfechtung der Wahl zu vernichten; § 23 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung –WahlO) in der Fassung vom 12. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 23/2017 vom 16. Mai 2017) außer Kraft.

§ 38 Pandemiebedingte Sonderregelung

- (1) Für die Wahl 2020 gelten abweichend dieser Wahlordnung folgende Fristen:
- a) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind die Wählerverzeichnisse spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit im Wahlamt der Universität Stuttgart den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.
 - b) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 5 muss eine Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen.
 - c) Abweichend von § 9 sind die Wählerverzeichnisse spätestens am 16. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.
 - d) Abweichend von § 10 Absatz 1 sind die Wahlvorschläge spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
 - e) Abweichend von § 10 Absatz 8 muss ein Wahlvorschlag nach erfolgter Mängelbehebung spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) wieder eingereicht sein.
 - f) Abweichend von § 11 Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
 - g) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach § 38 Absatz 1 lit. d kein gültiger Wahlvorschlag ein, setzt die Wahlleitung abweichend von § 11 Absatz 6 Satz 2 eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag (§ 3 Absatz 1).
- (2) Die in der Wahlbekanntmachung nach § 5 genannten Fristen sind dementsprechend anzupassen.

Stuttgart, den 15. Februar 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor